## GEMISCHTE GEMEINDE DÄRSTETTEN

# CAMPINGREGLEMENT

4. BEREINIGTER ENTWURF

Andrew Color Color

in Maria Baranda (1965), and the second of t

 Die Einwohnergemeinde Därstetten erlässt im Hinblick auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, §§ 1 und 2 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 1, 5, 16, 17 und 118 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 4, 5, 12b und c der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975, Art. 9 und 51 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum 2GB, Art. 9 und 13 ff des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973, das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, Art. 56 ff der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972/29. Oktober 1975 und den Bestimmungen über das Campingwesen im Baureglement das nachfolgende Reglement.

## A Zweck, Gestaltungsbereich, Begriffe

## Art. 1

Zweck Geltungsbereich Dieses Reglement schafft die Grundordnung für das Campingwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Es bezweckt, die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit, sowie den Schutz der Landschaften, Ortsbilder und Aussichtspunkte zu gewährleisten.

Für die bestehende Campingzone Weissenburg gelten die diesbezüglichen Zonenvorschriften im Baureglement. Die Bestimmungen dieses Baureglementes gelten dort sinngemäss.

#### Art. 2

Campieren

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Uebernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen oder in ähnlichen beweglichen Unterkünften.

## Art. 3

Campingplatz

- Als Campingplatz gilt ein Lagerplatz der dem regelmässigen Campieren dient und mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (gem. Art. 13, 14, 32) ausgerüstet ist.
- Ein Campingplatz im Sinne dieses Reglementes setzt sich in der Regel aus einem Touristenplatz und einem Residenzplatz zusammen (Art. 4 + 5).

## Touristenplatz

Der Touristenplatz dient dem wechselnden und im Einzelfall auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten befristeten Aufstellen von mobilen Unterkünften. Darunter sind zu verstehen:

a) Zelte

b) Selbstfahrende oder gezogene Fahrzeuge in verkehrstüchtigem Zustand und mit Nummernschildern versehen.

#### Art. 5

## Residenzplatz Dauerunterkünfte

Der Residenzplatz dient dem Aufstellen von Dauerunterkünften (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.) für die Dauer von mehr als 6 Monaten pro Kalenderjahr (Art. 12b, Abs. 4 BauV).

#### Art. 6

#### Einheit

Als Einheit i.S. dieses Reglementes gilt die mobile Unterkunft (Zelt, Wohnwagen etc.) mit dem zugehörigen Motorfahrzeug.

## Art. 7

#### Unternehmer

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

#### Art. 8

## Platzwart

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

## Bewilligungspflicht

- Der Gemeinderat kann das gelegentliche Aufstellen von Zelten, besonders durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und hauptsächlich die Dauer festgelegt werden.
- Das Aufstellen von mobilen Wohnhäusern, Wohnwagen und dgl. ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 3 Zum einmaligen Uebernachten dürfen Zelte und Wohnwagen ohne polizeiliche Bewilligung aufgestellt werden. Die Campierenden haben sich dabei allfälligen Weisungen der zuständigen Organe zu fügen.
- 4 In jedem Falle ist die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers einzuholen.

Allgemeine Vorschriften betr. Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen

## Art. 10

#### Platzeignung

C

- Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden trocken und gegen Ueberschwemmungen, umstürzende Bäume und andere Gefahren geschützt sein.
- Die öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 5 BauG bzw. Art. 12c BauV, sind zu wahren.

#### Art. 11

## Grösse, Einheit

- Die Kapazität eines Campingplatzes ist auf rund 300 Personen pro Hektare der Gesamtfläche zu beschränken.
- Jeder Campingeinheit sind durchschnittlich mindestens 100 m2 zuzumessen, inbegriffen die Installationen und Wege. Für jede Gruppe von 100 Einheiten ist ein sanitärer Block erforderlich, der WC, Pissoirs, Waschbecken, Duschen sowie Becken zum Geschirr- und Wäschewaschen umfasst. Er soll in der Regel höchstens 100 m von der am weitest entfernten Campingeinheit liegen.
- 3 Als Grundlage zur Bemessung der Kapazität und der notwendigen sanitären Einrichtungen gelten 3 Personen pro Campingeinheit.

#### Art. 12

## Verkehrsmässige Erschliessung

Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes entsprechend zu gestalten und zu signalisieren.

Der Verkehr auf dem öffentlichen Strassennetz darf durch den Motorfahrzeugverkehr zum und vom Campingplatz nicht gefährdet und der Verkehrsfluss auf Durchgangsstrassen nicht gehemmt werden.

#### Art. 13

Wald

Vor der Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes müssen in Zusammenarbeit mit der Forstdirektion (Kreisforstamt) die forstpolizeilichen Probleme des Einzelfalles definitiv geregelt werden.

Platzgestaltung

S. M. Ografia Service Con-

5-2 2 3100

endream parties

HARAIR INSTAURA (SACOR)

Bei der Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Parkplätze

Sofern die Autoabstellplätze in Abweichung von Art. 6 aus topographischen oder andern Gründen nicht Bestandteil der Einheit sind, sind im Bereich des Campingplatzes die erforderlichen Autoabstellplätze (mindestens l pro Einheit) zu erstellen.

Für ankommende Gäste, Besucher, Spätheimkehrer, Lieferanten usw. ist zusätzlich 1 PW-Abstellplatz pro 10 Einheiten zu erstellen.

2 Einfriedung, Bepflanzung

Zum Schutze der Landschaft oder aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Baubewilligungsbehörde eine angemessene Bepflanzung bzw. eine tarnende Einfriedung des Campingplatzes verlangen.

3 Touristenplätze/Residenzplätze Der Anteil Touristenplätze am gesamten Campingplatz muss mindestens 50 % betragen. Die Touristenplätze sind zusammengefasst und getrennt von den Residenzplätzen anzuordnen.

4 Spielflächen

Als Spielflächen sind mindestens 10 % der Gesamtfläche des Campingareals als zusammenhängende Teile von mindestens je 100 m2 auszuscheiden und freizuhalten. Auf die Errichtung von Spielflächen innerhalb des Campingareals kann in dem Masse verzichtet werden, als durch eine entsprechende vertragliche Regelung die Benutzung unmittelbar benachbarter Spielflächen ausserhalb des Campingareals nachgewiesen werden kann.

Kehrichtcontainer Auf dem Campingareal sind Kehrichtcontainer an geeigneter Stelle und in genügender Anzahl (mind. 1 Container pro 10 Campingeinheiten) aufzustellen. Die Kehrichtabfuhr ist gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde sicherzustellen.

Fester Raum, Telefon

Auf jedem Campingplatz ist ein geeigneter, fester Raum für das Einschreiben der Campierenden, die Postaufbewahrung und -abgabe, die Aufbewahrung des Sanitätsmaterials usw. zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Telefonanlage muss in unmittelbarer Platznähe von den Campierenden benützt werden können.

7 Hundetoiletten

Sofern Hunde auf dem Platz geduldet sind, kann die Gemeinde jederzeit Einrichtung und Unterhalt mind. einer Hundetoilette pro Campingplatz verlangen. Auf die Errichtung einer Hundetoilette kann verzichtet

werden, wenn an geeigneter Stelle ausserhalb des Campingareals die Einrichtung bzw. Mitbenutzung einer solchen durch Vereinbarung nachgewiesen werden kann.

## Sanitäre Einrichtungen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen mindestens - für Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

#### 1 Aborte

Aborte sind nach Geschlechtern getrennt mit Vorraum und Handwascheinrichtung anzulegen. Ein Abort mit Wasserspülung auf 10 Einheiten, ein zusätzlicher Pissoirstand auf 30 Einheiten.

- Anlagen für Körperwäsche Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 10 Einheiten. Die Hälfte der Waschplätze muss sichtgeschützt sein.
- 3 <u>Duschen</u> Eine Dusche auf 20 Einhelten.
- Allgemeine Waschgelegenheiten
  Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen
  sind anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss
  einen festen, rutschsicheren Belag (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.
- 5 <u>Trinkwasser</u>
  Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen.
- Abwasserinstallationen

  Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.
- 7 Beleuchtung Campingplatz und Betriebseinrichtungen sind hinreichend zu beleuchten.

## 8 Winterbetrieb

Wenn der Campingplatz oder ein Teil davon während der Wintermonate in Betrieb ist, müssen Toiletten- und Waschplätze entsprechend der Belegung funktionstüchtig gehalten werden.

## Art. 16

Vorschriften für Betriebseinrichtungen Bauten und Anlagen für die Betriebseinrichtungen unterliegen den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften.

Bau- und Gewässerschutzbewilligung; Ueberbauungsplan und Sonderbauvorschriften

- Für die Erstellung oder Erweiterung eines Residenzplatzes (Art. 5) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) erforderlich.
- Für Residenzplätze gelten gemäss Art. 12b BauV die Bestimmungen über die Ferienhauszone (Art. 25 BauG).
- 3. Wegleitend bei der Ausarbeitung der Ueberbauungspläne mit Sonderbauvorschriften sind die Richtpläne der Gemeinde.

#### Art. 18

Bewilligungserfordernis für Dauerunterkünfte Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Zelten und dgl. als Dauerunterkünfte bzw. das nachträgliche Ueberdachen oder Anbauen derselben auf einem gemäss Art. 16 bewilligten Residenzplatz, erfordert eine kleine Baubewilligung durch die Gemeindebehörde.

## Art. 19

Baupolizeiliche Vorschriften Die nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften gelten bei der Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften für Residenzplätze als verbindliche Rahmenbedingungen.

#### Art. 20

Parzellierung

- Die nach Art. 13 ausgeschiedene Residenzfläche ist zu parzellieren (Geometerplan). Die Mindestgrösse einer Parzelle beträgt 70 m2.
- Je Parzelle darf nur eine Einheit (Art. 6) aufgestellt werden.

#### Art. 21

Abstände

Die Unterkünfte (inkl. Anbauten) müssen folgende Minimalabstände einhalten:

- 1.50 m von der Grenze der Residenzparzelle (Grenzabstand)
- 3.00 m von benachbartem Kulturland, öff. und priv. Liegenschaften (Parzellen), öff. Strassen

## Maximale Abmessungen

- Die Höhe der Unterkünfte darf 3,00 m nicht überragen.
- Die Bodenfläche einer Unterkunft inkl. Anbauten darf 40 m2 nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Art. 22.

## Art. 23

## Maximale Ausnutzung

Die maximale Ausnutzung einer Parzelle darf 40 % nicht übersteigen. Zur Ausnützung zählt die Wohnunterkunft mit Anbauten. Nicht zur Ausnützung zählt das auf der Parzelle abgestellte Zugfahrzeug, sofern dieses nicht der Unterkunft dient.

## Art. 24

## Anbauten Antennen

- Gestattet sind Vorzelte und Sonnenschutzdächer aus Zeltstoff sowie zerlegbare, offene An- und Vorbauten, sofern deren Höhe jene der Einheit nicht überschreitet. Störende Anbauten und überdimensionierte Antennen sind nicht gestattet.
- Die Bodenfläche der An- und Vorbauten darf maximal 1/3 der Grundfläche der mobilen Wohnunterkunft höchstens jedoch 8 m2 betragen. Vorbehalten bleibt Art. 22.

#### Art. 25

## Farbgebung Unterhalt

- Die Farbe der Einheiten und der An- und Ueberbauten sind der Umgebung anzupassen. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind untersagt.
- $^{2}$  Unterkünfte und Anbauten sind in gutem Zustande zu erhalten.

## Art. 26

#### Fundamente

Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.

#### Art. 27

## Kanalisationsanschluss

Für den Anschluss an die örtliche Kanalisation gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglementes.

## E Spezielle Vorschriften für Touristenplätze

## Art. 28

## Einrichtungsbewilligung

- Für die Erstellung oder Erweiterung eines Touristenplatzes (Art. 4) ist eine Baubewilligung (Art. 1 BauG) sowie eine Gewässerschutzbewilligung (Art. 56 KGV) erforderlich.
- Die Baubewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5
  BauG und Art. 12c BauV gegeben sind und wenn Lage, Ausstattung und Organisation des Campingplatzes den Vorschriften dieses Reglementes sowie den Grundsätzen der Ortsplanung entsprechen. Bei Abweichungen von kommunalen Richtplänen ist zudem die Regionalplanung beizuziehen.
- Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die erforderliche Infrastruktur z.B. ausreichende Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden kann.

## Art. 29

#### Anlageplan

Dem Baugesuch ist, neben den üblichen Unterlagen, ein Anlageplan beizulegen, in welchem namentlich und gemäss den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglementes (Art. 10 ff) festzulegen sind:

- Begrenzung des Campingplatzes
- Zufahrt, Parkplätze
- Sammelplatz für Kehrichtcontainer
- Interne Erschliessung und Einteilung in Standplätze (Einheiten) bei maximaler Belegung
- Feste Betriebseinrichtungen

sofern erforderlich zudem:

- Waschplätze für Autos
- Spielflächen (vgl. Art. 13.4)
- Bepflanzung, Umgebungsgestaltung
- Hundetoiletten

## Art. 30

## Belegungsziffer

Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten festgelegt, die kurzfristig überschritten werden darf, jedoch ohne Reduktion der Spielflächen.

Zeitweilige Räumung Im Bewilligungsverfahren kann die Gemeinde im Bedarfsfalle die teilweise oder ganze zeitweilige Räumung des
Touristenplatzes von sämtlichen Unterkünften verlangen.
Die Räumung des Platzes darf nicht länger als höchstens
für 4 Monate pro Kalenderjahr verfügt werden.
Der Zeitpunkt der Räumung ist rechtzeitig festzulegen.

## Art. 32

Befristung für Unterkünfte Auf Touristenplätzen dürfen mobile Unterkünfte längstens während 6 Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt bleiben.

## Betriebsbewilligung

- Zum Betrieb eines Campingplatzes bedarf der Unternehmer einer schriftl. Bewilligung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn
- a) die Vorschriften gem. Art. 10-15 eingehalten sind;
- b) die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind (Art. 38);
- c) vom Unternehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung gegenüber Gästen und Dritten abgeschlossen ist; deren Leistungen mind. denjenigen der Campingverbände entspricht;
- d) eine annehmbare Platzordnung vorliegt (Art 34);
- e) der Unternehmer und der allenfalls von ihm bezeichnete Platzwart Gewähr für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes bieten, gut beleumdet und volljährig sind;
- f) der Platzwart oder dessen Stellvertreter im Besitze eines Samariterausweises ist.
- Eine neue Betriebsbewilligung ist auch bei Erweiterung von Campingplätzen erforderlich.

#### Art. 34

Besondere Bewilligungen Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandelsund Gastwirtschaftspatent, Abwasserbewilligung, usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

#### Art. 35

#### Platzordnung

- Der Unternehmer hat für den Betrieb auf dem Campingplatz in einer Platzordnung insbesondere zu regeln: Höchstzahl der Benützer, Zulassungsbedingungen, Platzwahl, Benützung der Installationen, Taxen, Nachtruhe, Spiele, Betrieb von Lautsprecher-Apparaten, Aufstellen von Fernsehantennen, Halten von Tieren, Verkehr und Hinstellen von Motor- und Wasserfahrzeugen, Sauberkeit.
- Die Platzordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.
- Sie ist in den gebräuchlichsten Sprachen an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Die Ausübung eines campingfremden Gewerbes ist auf dem Campingplatz verboten.

## Art. 36

## Verbindliche Betriebsvorschriften

Die nachstehenden Bestimmungen sind allgemein verbindlich und müssen in jeder Platzordnung enthalten sein:

- 1. Meldepflicht: Sofort nach Ankunft hat sich der Gast beim Platzwart anzumelden und den aufliegenden Ankunftsschein eigenhändig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
- 2. Nachweis der Identität: Der Platzwart hat den Nachweis der Identität zu verlangen.
- 3. Jugendliche haben sich über ihr Alter auszuweisen.
- 4. Schulpflichtige dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener sind, oder der Platzwart die Verantwortung übernimmt.
- 5. Nachtruhe: Von 2200 bis 0700 Uhr hat vollständige Ruhe zu herrschen. In dieser Zeit ist jeder Motorfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes verbeten
- 6. Gebühren: Diese sind getrennt nach den verschiedenen Besucherkategorien aufzuführen und anzuschlagen.
- 7. <u>Besitzesschutz:</u> Beschädigungen der Waldungen und Kulturen sind untersagt.
- 8. Hinweis auf bestehende Verbote (Fahrverbote etc.).

#### Art. 37

#### Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

## Art. 38

#### Verkaufsstellen

Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen nur während des Betriebes des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Kleinhandelspatent erforderlich.

Sicherheitsvorkehren

- Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
- Für die Erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfestelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten und Feuerlöschmaterial bereitzustellen. Dabei ist die Lage des Platzes mitzuberücksichtigen.
- Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzulegen, respektive anzuschlagen.
- Das Entfachen offenen Feuers ist nur in den hiefür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

Gebühren, Bewilligungsentzug, Straf- und Uebergangsbestimmungen, Inkraftsetzung

#### Art. 40

#### Gebühren

- Bei der Erstellung und während des Betriebes eines Campingplatzes kann die Gemeinde folgende Gebühren erheben:
- eine Einrichtungsgebühr von Fr. 100.-- bis 2'000.--
- eine jährliche Gebühr von Fr. 100.-- bis 750.--

Die Gebühren sind vor der Eröffnung des Campingplatzes, spätestens bis Ende April, an die Gemeindekasse zu bezahlen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch den Gemeinderat, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren und Taxen richten sich nach den entsprechenden Reglementen.

## Art. 41

## Aufsicht Bewilligungsentzug

- Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes.
- <sup>2</sup> Sie hat die Betriebsbewilligung zu entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden.
- <sup>3</sup> Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

#### Art. 42

Administrativmassnahmen und Strafbestimmungen

- Der Gemeinderat kann jederzeit, für Campingplätze die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes bestanden haben, nach Ablauf der Uebergangsfrist (Art. 43) die Herste Jlung des rechtmässigen Zustandes anordnen.
- Wiederholte, vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die gestützt darauf erteilten Bau- und Betriebsbewilligungen sowie gegen die Platzordnung (Art. 35, 36) sind vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- zu betrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und dem Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Anpassung bestehender Campingplätze Wo sich aufgrund des vorliegenden Reglementes eine Anpassung bestehender Plätze aufdrängt, kann der Gemeinderat eine Anpassung innert

- 1 Jahr hinsichtlich Organisation und Betriebseinrichtungen
- 2 Jahren hinsichtlich Platzeinteilung und Einrichtungen baulicher Art

frühestens ab Inkrafttreten dieses Reglementes verlangen.

Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Plätze haben sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzuordnen.

## Art. 44

Inkraftsetzung

HAM THE HELP TO THE HAMPING THE HELP TO THE MEST ASSOCIATION

ekt antant bil e til sam i .

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kant. Polizeidirektion von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt unter Verbehalt des Beschlusses vom 10.4.1979

Bern, den 10.4.1979

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:



.  Das vorliegende Campingreglement für die Gemeinde Därstetten wurde an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1978 beraten und angenommen.

Därstetten, den 17. November 1978

Namens des Gemeinderates Därstetten: Der Präsident: Der Sekretär:

## <u>Depositionszeugnis</u>

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Campingreglement am 29. April 1978 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen sind keine eingegangen.

Därstetten, den 17. November 1978

Der Gemeindeschreiber: